



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Zur Reform des juristischen Studiums.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

welche zur Kräftigung der Kirche bestimmt sind, können in ihren letzten Folgen in das Gegenteil ausschlagen und statt einer Stärkung des Kirchenregiments die Demokratisierung und Revolutionirung der Kirche nach sich ziehen.



Zur Reform des juristischen Studiums.

Audiat et altera pars.



er die Literatur dieser nicht gerade jungen, seit Schmollers Anregung aber von neuem auf die Tagesordnung gekommenen Frage überblickt, wird mit einigem Erstaunen finden, daß die Wortführer der Reformbewegung fast durchgängig aus den Reihen der Professoren hervorgehen, während die Praktiker, deren Händen der junge Nachwuchs nach Vollendung seines akademischen Trienniums zur weiteren Ausbildung überantwortet wird, sich in ein beharrliches Schweigen hüllen. Und doch wird man billigerweise zugestehen müssen, daß in der Jurisprudenz, die nun einmal keine reine, sondern eine angewandte Wissenschaft ist und bleiben muß, zur Beurteilung der Frage nach der Zweckmäßigkeit oder Zweckwidrigkeit der Vorschriften über die Bildung ihrer zur praktischen Ausübung des Berufes bestimmten Jünger derjenige, welcher selbst in der praktischen Thätigkeit steht und die jüngern Genossen zu dieser heranzieht, mindestens ebenso berufen ist, als die Lehrer der Universität. Dem Grunde des Schweigens nachzuforschen, würde zu weit führen, größtenteils wird es darauf zurückzuführen sein, daß auch in den Kreisen der praktischen Juristen zwar das Gefühl der Reformbedürftigkeit geteilt wird, über die Mittel zur Beseitigung der Mängel aber noch Unsicherheit herrscht.

Bei diesem Schweigen auf der einen Seite darf es freilich nicht Wunder nehmen, wenn die Wortführer der andern bei Bloßlegung der bestehenden Mängel und Erörterung der Ursachen derselben die Schuld an diesen von sich ganz und gar abzuwälzen und der Gegenseite allein aufzubürden versuchen.

Den Höhepunkt dieser Richtung bezeichnet die Broschüre des Professors v. List in Marburg: Die Reform des juristischen Studiums in Preußen (Berlin, Guttentag), welche die bei Beginn des diesjährigen Wintersemesters von dem Verfasser gehaltene Rektoratsrede enthält. Den Kern seiner Erörterungen bietet der den Schluß seines Vorwortes bildende Satz: „An dem Prüfungsunwesen haben wir den Hebel anzusetzen. Das übrige mag man getrost uns Professoren überlassen. Wenn unsre Studenten erst einmal etwas zu wissen brauchen, dann werden wir es ihnen auch beizubringen verstehen.“

Zeigt schon dieser Satz, wie wenig der Verfasser gesonnen ist, irgendwelche Verantwortlichkeit der Universitätslehrer für die bestehenden Mängel anzuerkennen, so spricht er dies noch an einer andern Stelle seiner Rede ausdrücklich aus, indem er nach einer Erörterung der an die Lehrthätigkeit der Dozenten zu stellenden Anforderungen bemerkt: „Prüfen wir von diesem Standpunkte aus die heute herrschende Unterrichtsweise, so werden wir zugeben müssen, daß sie im wesentlichen (nämlich mit einer Einschränkung, die noch zur Erörterung gelangen soll) den gestellten Anforderungen durchaus entspricht. . . . Da nach dem Gesagten eine wesentliche Änderung unsrer Lehrmethode weder notwendig noch wünschenswert ist, kann diese Frage bei der weitem Betrachtung füglich ganz außer Acht gelassen werden.“

Es ist nun außer Zweifel und wird auch von keinem Praktiker, der sich mit der Frage ernstlich beschäftigt hat, in Zweifel gezogen, daß die Ausbildung der jüngern Juristen Mängel aufzuweisen hat und täglich mehr und mehr zu Tage treten läßt, deren Beseitigung Gegenstand des ernsthaftesten Interesses aller beteiligten Kreise zu werden verdient. Daß insbesondere die heutige Gestaltung unsers ganzen Volkslebens eine weitaus eingehendere Berücksichtigung der publizistischen Disziplinen der Rechtswissenschaft, sowie der Volkswirtschaftslehre in dem juristischen Studienplane erfordert, als ihnen in Folge der einseitigen Betonung der rein privatrechtlichen Fächer zu Teil wird, kann und wird kein Einsichtiger leugnen. Ebensovienig wird jemand verkennen, daß die Bestimmungen unsrer Prüfungsordnung für das Referendarexamen in mancher Beziehung — und gerade was die schärfere Betonung der öffentlich-rechtlichen Disziplinen betrifft — den Anforderungen der Neuzeit nicht vollständig entsprechen, obgleich auch hier die Schuld wohl weniger auf das Regulativ selbst als auf die Handhabung desselben im einzelnen Falle zurückzuführen ist.

Allein die Reformbedürftigkeit der juristischen Studien- und Prüfungsordnung zugegeben, muß doch mit Entschiedenheit dagegen protestirt werden, daß, wie dies Vist thut, die Mängel, welche in der juristischen Ausbildung zu Tage treten, einzig der Fehlerhaftigkeit des Regulativs über die juristischen Prüfungen zur Last gelegt werden, und von einer Abänderung des letzteren alles Heil erwartet wird.

Wenn sich die Verhältnisse an den juristischen Fakultäten der deutschen Hochschulen seit den letzten zehn Jahren nicht vollständig geändert haben, so ist es auch heutzutage nicht wahr (für eine Rectoratsrede allerdings erklärlich), wenn Vist die Sache so hinstellt, als ob den juristischen Dozenten und ihrer Lehrmethode keinerlei Verantwortung für die zu Tage getretenen Schäden beigemessen werden könne. Es ergiebt dies, wie sich zeigen wird, schon seine eigne Darstellung.

Will man wirklich dem Übel, das in der mangelhaften Ausbildung unsrer jungen Juristen zu Tage tritt, an der Wurzel beikommen, so muß zunächst ein

allerdings heifler, aber nicht zu umgehender Punkt ins Auge gefaßt werden. Es ist dies die Thatsache, daß die Lehrstühle an den juristischen Universitäten zu einem nicht unbeträchtlichen Teile mit Männern besetzt sind, die als Gelehrte vielleicht trefflich, als Dozenten aber geradezu ungeeignet sind; eine notwendige Folge davon, daß — wenn auch vielleicht neuerdings weniger — so doch jedenfalls früher bei Berufung zu den akademischen Würden der Schwerpunkt mehr auf die Gelehrsamkeit, als auf die pädagogische Befähigung gelegt wurde.

Es verbietet sich von selbst, lebende Beispiele zum Beleg anzuführen, und auch *de mortuis nil nisi bene*. Wer aber etwa vor einem Jahrzehnt auf einer größern süddeutschen Hochschule studirt hat, erinnert sich gewiß als eines schlagenden Beispiels für unsre Behauptung eines der dortigen Kriminalisten, eines hochbedeutenden Gelehrten und hervorragenden Förderers der Wissenschaft, dessen Kollegien mit anzuhören infolge der Art seines Vortrages wahrhaft qualvoll war, sodaß selbst der fesselnde Inhalt seine Anziehungskraft verlor, nicht bloß für die große Menge, die unterdessen den reich mit Wizen gewürzten Vorträgen seines Kollegen lauschte, sondern auch für solche, die in ihm den wissenschaftlichen Forscher hoch verehrten.

Aber auch über andre und gerade manche der hervorragendsten Vertreter der Rechtswissenschaft hat der Schreiber dieser Zeilen von Seiten, denen wissenschaftlicher Sinn und ernstes Streben nicht abzusprechen war, Klagen, die sich in derselben Richtung bewegten, häufig laut werden hören.

Zu diesem Mangel in der persönlichen Befähigung zum Dozenten überhaupt tritt nun, die nachteiligen Folgen desselben verstärkend, die Eigenart der jetzt noch allgemein auf unsern Hochschulen herrschenden juristischen Lehrmethode. Einmal wird der ohnehin schon so überaus spröde Stoff durch eine häufig alles Maß übersteigende abstrakte Behandlung — namentlich für den jungen Anfänger — geradezu unfaßlich gemacht, und dadurch die Lust und Liebe, die er für seine Wissenschaft mitgebracht hat, anstatt gehoben, vielmehr gefährdet. Und während so diesem Scheinbilde der Wissenschaftlichkeit nachgejagt wird, artet auf der andern Seite der Vortrag in den größern Rechtsdisziplinen größtenteils in eine ganz ungehörige Konkurrenz mit den vorhandenen Lehrbüchern aus — und gäbe es die besten und geeignetsten. Der letztere Punkt betrifft eine Ausstellung, die auch Litz gegen die Lehrmethode einiger seiner Kollegen macht. Nur klingt sein Vorwurf sehr matt, als beträfe er einen Punkt von untergeordneter Bedeutung. Und doch verdiente derselbe die ernsthafteste Prüfung bei Erörterung der Frage, worauf der Unfleiß der Studirenden im Besuch der juristischen Kollegien zurückzuführen ist.

Daß diese Untugend nicht so außer allem Zusammenhange mit der Gestaltung der Lehrmethode in den juristischen Vorlesungen steht, darauf hätte Litz eigentlich der von ihm selbst betonte, allerdings aber auf seine Gründe nicht untersuchte Umstand hinführen müssen, daß, entgegen den ungünstigen

Frequenzverhältnissen der Vorlesungen,*) der Besuch der Seminarübungen ein „sehr guter ist und durchschnittlich neunzig bis hundert (!) Prozent sich ganz regelmäßig an den Arbeiten beteiligen.“ Es hätte doch, sollte man meinen, nahe gelegen, diesen auffallenden Unterschied zum Gegenstande sorgfältiger Prüfung zu machen. Denn daß es allein die Furcht vor dem Examen sei, welche die unsteten Besucher der Vorlesungen in den Seminarien treu aussharren läßt, wird niemand behaupten wollen, da die letztern mehr das Können befördern als das Wissen, wenn sie letzteres auch zur Voraussetzung haben, im Examen aber gerade das Wissen die Hauptrolle spielt.

Der Grund des Unterschiedes in den Frequenzverhältnissen ist allein die Verschiedenartigkeit der Methode. Die Thätigkeit in den Seminarien wirkt anregend und fesselnd, die Methode der Vorlesungen muß und wird, so lange sie so bleibt, wie sie jetzt ist, abstoßend wirken.

Der junge Jurist, der die Universität bezieht, ist, auch wenn er nicht gerade aus Begeisterung für die Wissenschaft den Beruf ergriffen hat, doch für das Leben, dessen Verhältnisse und Gestaltungen nicht blind geblieben, auch hat er das feine, wenn auch vielleicht meist unbewußte Gefühl, daß er die Wissenschaft, deren Schüler er geworden ist, auf das Leben, in dem er mitten drin steht, anwenden soll. Und was hört er nun? Welches sind die Eindrücke, die er von seiner Wissenschaft in den üblichen Erstlingskollegien über Institutionen und römische Rechtsgeschichte empfängt? Von der Rechtsgeschichte will ich ganz absehen, obgleich ich glaube, daß auch sie, wenn anders sie keine rein historische, sondern eine Rechtsdisziplin sein will, ihr Ziel — die Verständlichmachung des geltenden Rechts durch Aufdeckung seines Entwicklungsganges — besser im Auge behalten und die gewiß meist übertriebene Breite in der Darstellung, z. B. des römischen Sakral- und Behördenwesens, ohne Schaden etwas einschränken könnte. Aber man nehme nur die Institutionen! Aus eigener Erfahrung weiß ich, und von mancher andern Seite ist mir die Bestätigung geworden, daß in dieser Vorlesung der Rechtsstoff genau so vorgetragen wird, als ob wir jetzt das Jahr 530 nach Christi Geburt schrieben, sodaß geradezu eine Verwirrung des an und für sich noch unsicher tastenden Rechtsgefühls eintreten muß.

Und hat der Anfänger diese einleitenden Vorlesungen überstanden, ohne daß ihm die Lust und Liebe an der Wissenschaft vergangen ist, was bietet sich ihm nun? Wird nicht — offen gestanden — in den Pandektenvorlesungen, die doch — mindestens für das Gebiet des gemeinen Rechtes — den Zuhörer in das geltende, anwendbare Recht einführen sollen, noch ein Wust von Institutionen mit vorgetragen, die das praktische Leben längst hinweggeschwemmt hat und an die kein Mensch mehr dächte, wenn sie nicht mit halbstarrer Konsequenz jeder neuen juristischen Generation eingeprägt würden?

*) Einen regelmäßigen Besuch der Vorlesungen durch zehn Prozent der angemeldeten Zuhörer bezeichnet List als „besonders erfreulichen Ausnahmefall.“

Trifft dieser Vorwurf nur die römisch-rechtlichen Vorlesungen, so ist es dagegen ein den systematischen Vorlesungen über sämtliche Rechtsdisziplinen gemeinsames Übel, daß dieselben viel zu abstrakt gehalten werden und, was damit zusammenhängt oder vielmehr daraus folgt, nur in wenigen Fällen derartig sind, daß nicht der Student mit Hilfe eines guten Lehrbuches (wie wir sie in den meisten Zweigen der Rechtswissenschaft doch aufzuweisen haben) denselben Erfolg zu erzielen vermöchte, wie durch den Besuch des Kollegs. Es ist vorauszusehen, daß diese Behauptung einem ebenso allgemeinen als lebhaften Widerspruche begegnen wird, allein sie bleibt deshalb doch wahr. Die Berufung auf die Mediziner und Naturforscher, deren fleißiger Kollegienbesuch so häufig den Juristen rühmend vorgehalten wird, beweist die Richtigkeit des obigen Vorwurfes, denn hier tragen eben die Vorlesungen einen ganz andern Charakter; will man ihn kurz bezeichnen, so kann man ihn den des Anschauungsunterrichtes nennen. Auch bei den Philologen ist die ganze Lehrmethode eine andre, ehrlich gesagt eine wissenschaftlichere: man begnügt sich damit, dem Studierenden in den systematischen Vorlesungen die Elemente der Wissenschaft, die er kennen lernen soll, zu zeigen, ihn auf die eignen Füße zu stellen und mittels der praktischen Übungen das selbständige Gehen zu lehren; und die Lehrer der philosophischen Fakultät würden erstaunt den Kopf schütteln, wenn man ihnen anjähme, innerhalb des akademischen Trienniums oder Quadrienniums allein durch die Vorlesungen den ganzen Inhalt der Wissenschaft auch nur im wesentlichen erschöpfend ihren Zuhörern beizubringen.

Bei uns dagegen scheint es thatsächlich jeder Dozent als seine Aufgabe anzusehen, einen fleißigen und standhaften Zuhörer mittels seiner Vorlesung der Anschaffung und des Studiums eines Lehrbuches über seine Disziplin zu überheben, sodaß es freilich nicht zu verwundern ist, wenn es zuletzt als der höchste Ruhm eines Universitätslehrers unter den juristischen Studenten gilt, daß man bei ihm ein „gutes Heft“ bekomme, d. h. eben ein solches, welches das Studium eines Lehrbuches möglichst überflüssig mache. Als Rehrseite dieser Erscheinung entwickelt sich dann naturgemäß die Ansicht, daß man nicht ins Kolleg zu gehen brauche, da man ja, was man dort höre, ebenfogut aus einem Lehrbuche oder dem von einem fleißigeren Kommilitonen gewissenhaft nachgeschriebenen Hefte lernen könne.

Man spricht so viel von der Kraft und dem Einflusse des gesprochenen Wortes, und es ist gewiß wahr, daß der mündliche Vortrag geeigneter ist, manches verständlich zu machen, als die Schrift, die die feineren Nuancirungen der Rede in den seltensten Fällen auch nur annähernd wiederzugeben vermag. Allein dieser Vorzug wird viel zu sehr aufgebauscht, und gerade in der Jurisprudenz findet er, namentlich was die dogmatischen Vorlesungen anlangt, in der Art, wie sie jetzt meist betrieben werden, kaum statt. Wenn jemand erst einigermaßen in die juristische Nomenklatur eingeführt ist, dann ist es einfach

nicht wahr, daß er sich nicht ebenso gut autodidaktisch mit Hilfe eines guten Lehrbuchs gründlich in das Rechtssystem einarbeiten könne als durch Besuch der landläufigen Vorlesungen.

Die Methode, wie gegenwärtig die Rechtswissenschaft auf den deutschen Universitäten gelehrt wird, ist eine geradezu unwissenschaftliche und der deutschen Hochschulen nicht würdige. Hier setze man den Hebel an, wenn man Besserung will; denn erst muß die Lehrmethode eine wissenschaftliche sein, ehe man an die Jünger den Anspruch stellen darf, von einem wissenschaftlichen Geiste befeelt zu sein. Für die systematischen Fächer wird die Lehrmethode der Philologie beachtenswerte Vorbilder bieten. Und was der Erweckung des wissenschaftlichen Geistes noch vorangehen muß: man suche zunächst die Methode auch so einzurichten, daß sie bei dem Jünger Liebe zu seiner Wissenschaft aufkommen läßt: man mildere in den Anfangsvorlesungen die abstrakte Behandlung, eine Änderung, die, ohne der Wissenschaftlichkeit des Vortrages irgend welchen Eintrag zu thun, die Faßlichkeit des Stoffes und damit die Anziehung für den Anfänger wesentlich erhöhen würde. Darauf beruht der Vorzug, dem die praktischen Übungen ihre anhaltend hohe Frequenz der Zuhörer, wie sie selbst List rühmt, zu verdanken haben.

Es ist selbstverständlich, daß die Umgestaltung der juristischen Lehrmethode, wie sie im Vorstehenden als Erfordernis hingestellt ist, nicht ohne gleichzeitige Reform des juristischen Prüfungswesens, speziell des ersten Examens, bewirkt werden kann, daß namentlich in der ersten Zeit, ehe die Reform der Lehrmethode ihren heilsamen Einfluß auf die Erzeugung eines wissenschaftlichen Geistes unter der juristischen Jugend entfaltet hat, die strengern Anforderungen des Prüfungsregulativs die Rechtsbesessenen zu größerem Eifer und Fleiß anspornen müssen; aber es muß ganz entschieden in Zweifel gezogen werden, daß eine Verschärfung der Prüfungsbestimmungen allein den von allen Seiten betonten Mangel an Wissenschaftlichkeit unter den Juristen zu beseitigen, ja auch nur dem Anfleiß derselben im Besuch der Kollegien zu steuern vermöchte.

In beiden Beziehungen sind es besonders oder eigentlich allein die preussischen Juristen, über die List die volle Schale seiner Ungnade ausgießt. Ich muß allerdings bekennen, zu diesem Stande zu gehören, kann aber nach meinen Erfahrungen nicht behaupten, daß ich unter den jungen Juristen im übrigen Deutschland den Fleiß reger und den wissenschaftlichen Geist besser entwickelt gefunden hätte. Auf den beiden außerpreussischen Universitäten, auf denen ich vor einem Jahrzehnt studirte, war das „Einpaufen“ zum Examen ebenso wenig wissenschaftlich, wie es nur in Preußen der Fall sein kann, und aus den öffentlichen Prüfungen der süddeutschen Universität, welchen ich — damals selbst nahe vor meinem Examen stehend — häufig beiwohnte, wüßte ich mich nicht zu entsinnen, daß die Kandidaten so sehr häufig Proben eines auch nur über das Maß des Dürftigen hinausgehenden Fleißes gezeigt hätten, von Wissen-

schaftlichkeit nicht zu reden, von der wohl bei einem Examen überhaupt nur cum grano salis die Rede sein kann.

Wenn übrigens List den Hauptmangel des preussischen Prüfungswesens darin erblickt, daß die ganze Einrichtung des ersten Examens im wesentlichen in das freie Ermessen des Justizministers gestellt wird, so ist dieser Vorwurf nicht recht verständlich. Glaubt List, daß der preussische Justizminister nicht das lebhafteste Interesse an der Heranbildung eines möglichst tüchtigen Juristenstandes habe? oder bezweifelt er, daß ein ministerielles Regulativ ebensogut allen begründeten Reformansprüchen genügen könne, wie ein Gesetz? Die Quelle, aus der die maßgebende Norm fließt, ist doch wirklich herzlich gleichgiltig, ja es muß behauptet werden, daß selbst im Rahmen des bestehenden Regulativs durch eine straffere Anziehung der den Präsidenten der Prüfungskommissionen in die Hand gegebenen Zügel ein ganz bedeutender Teil der hauptsächlich gerügten Mängel verschwinden würde.

Schließlich noch ein Wort über zwei Beschuldigungen allgemeiner Natur, die List erhebt.

Einmal das mangelnde Interesse der jungen Juristen an Erweiterung oder Vertiefung ihrer allgemeinen Bildung. Es mag wahr sein, daß die Angehörigen der juristischen Fakultät die ihnen auf der Universität gebotene Gelegenheit, ihr Wissen auch außerhalb des Gebietes ihrer Berufswissenschaft zu erweitern, nicht in der wünschenswerten Weise ausnutzen; eine Thatsache, die allerdings in hohem Grade bedauerlich sein würde. Allein ich glaube nicht, daß dies ein Vorwurf sei, der die Juristen mehr als die Angehörigen anderer Fakultäten trifft. Zunächst wird man, glaube ich, gerade unter den Juristen noch am ehesten Persönlichkeiten finden, die nicht bloß ihrem Fach leben, sondern daneben noch mit Ernst und Eifer andre Zweige der Wissenschaften betreiben. Darüber hinaus aber und wenn man unter allgemeiner Bildung eine nach allen Seiten hin gleichmäßig abgerundete versteht, wird man nach meinen Erfahrungen und Beobachtungen im praktischen Leben auch unter den Angehörigen der übrigen Fakultäten wenige finden, die sich einer allgemeinen Bildung in diesem Sinne, ja auch nur des Strebens darnach rühmen dürften. Um nur ein Beispiel hervorzuhoben, so muß doch wohl die Kenntnis der Elementarbegriffe der Volkswirtschaftslehre bei den Aufgaben, die das Leben der Gegenwart stellt und bei deren Lösung alle geistigen Kräfte der Nation zur Mitwirkung berufen sind, nicht bloß für die Juristen, sondern für alle akademisch Gebildeten als Forderung aufgestellt werden. Man veranstalte aber doch einmal eine sogenannte Enquete unter den Theologen, Lehrern oder Ärzten, um zu sehen, wie viele unter ihnen von den einfachsten Grundbegriffen, sagen wir z. B. von dem Malthus'schen Bevölkerungsgesetz oder der Grundrententheorie Ricardos, auch nur eine oberflächliche Kenntnis haben; ich glaube, man würde recht bedauerliche Erfahrungen machen. Und nicht anders würde es mit der Geschichtswissenschaft, der

Erds- und Völkerkunde, der Literatur- und der Kunstwissenschaft stehen, zu deren Studium doch an den meisten unsrer Hochschulen auch für Nichtfachleute jetzt die anregendste Gelegenheit geboten ist.

Ein zweiter Vorwurf Listz betrifft die Mißachtung rein wissenschaftlicher Thätigkeit, welche angeblich alle Kreise der preußischen Bürokratie durchzieht. Wenn man die Auslassungen Listz über diesen Punkt liest, wird man billigermaßen erstaunt den Kopf schütteln. Es ist ja richtig, daß die Scheidung der Rechtswissenschaft in Theorie und Praxis die Gefahr in sich birgt, periodisch in eine gewisse Gegensätzlichkeit auszuarten, die die Unwissenschaftlichkeit auf der einen, Verkennung des praktischen Charakters des Rechts, Spielerei mit Spitzfindigkeiten und Haarspaltereien auf der andern Seite erzeugt. Aber in der jetzigen Zeit dem preußischen Beamtentum, das heißt doch hauptsächlich den richterlichen und Verwaltungsbeamten, Mißachtung der Wissenschaft und ihrer Lehrer vorzuwerfen, das ist ein Vorwurf, der als durch und durch unbegründet bezeichnet und aufs nachdrücklichste zurückgewiesen werden muß. Sehen wir doch unter den Männern der Praxis eine recht stattliche Anzahl gerade der hervorragendsten Vertreter auch als Arbeiter auf dem Felde der reinen Wissenschaft thätig! Sind nicht (merkwürdigerweise hebt dies Listz an einer andern Stelle seiner Rede selbst hervor) unter den Erscheinungen der theoretisch-juristischen Literatur eine Reihe anerkannt vorzüglicher Leistungen aus den Kreisen derjenigen Juristen hervorgegangen, welche die praktische Bethätigung ihrer Wissenschaft zum Lebensberufe erwählt haben? Und werden diese Männer etwa von ihren engern Fachgenossen darum mißachtet und nicht vielmehr gerade wegen ihrer wissenschaftlichen Leistungen mit Stolz als die ihrigen betrachtet? Man braucht nur Namen wie Eccius oder Bähr zu nennen, um die ganze Unhaltbarkeit des Listz'schen Vorwurfes aufzudecken. Der Glaube an Professorenuntugenden und an einen Zusammenhang der zu Tage liegenden Mängel mit Fehlern in der Lehrmethode wird von Listz wie ein Ammenmärchen abgefertigt, aber die vielleicht vor dreißig bis vierzig Jahren einmal vorhanden gewesene Mißachtung der Wissenschaft durch die Praktiker wird als ein Axiom hingestellt, dessen Giltigkeit auch für die Gegenwart gar keines Beweises bedarf. Und doch ist das Gegenteil richtig! Man werfe nur einen Blick in die Entscheidungen der höhern Gerichte, z. B. des Reichsgerichts, das doch zum größern Teil aus den Kreisen der „preußischen Bürokratie“ hervorgeht, und man wird sehen, daß der Vorwurf der Unwissenschaftlichkeit wahrlich nicht berechtigt ist. Ein Mann von der Bedeutung und der Erfahrung Bährs macht dem Reichsgerichte gerade den entgegengesetzten Vorwurf einer viel zu weit gehenden theoretisirenden Tendenz. Und was die untern Gerichte anlangt, so erkundige sich Listz doch einmal bei einigen Landgerichten im Gebiete des gemeinen Rechts nach ihrer Ansicht über Windscheid, oder im preußischen Landrecht über Dernburg; ich glaube, er wird von Mißachtung wenig hören, und bei eigner praktischer Mitwirkung würde er viel-

Grenzboten IV. 1886.

leicht die Erfahrung machen, daß der Respekt vor diesen wissenschaftlichen Autoritäten sogar zuweilen weiter geht, als gut ist. Wenn auf einer der beiden Seiten die Stellung zu der andern und der eigne Beruf in der Wissenschaft verkannt wird, so geschieht dies nicht unter den Praktikern, sondern weit eher unter den Männern der Theorie, deren Leistungen zuweilen eine bedauerliche Gleichgiltigkeit für den Charakter der Jurisprudenz als einer Wissenschaft des angewandten und anwendbaren Rechtes bekunden. Zur Rechtfertigung dieser Behauptung genügt es, auf den Iheringschen Aufsatz über den juristischen Begriffshimmel in seinem „Scherz und Ernst in der Jurisprudenz“ hinzuweisen, in welchem die Unfruchtbarkeit der juristischen Spekulationen und Distinktionen, worin sich so mancher Theoretiker gefällt, grell beleuchtet wird. Es hängt dieser Fehler eng mit dem zuvor aufgeworfenen Bedenken gegen die Befähigung mancher Dozenten zum Lehramte zusammen; wenigstens spricht die Wahrscheinlichkeit dafür, daß jemand, der sich in einen solchen Abgrund praktisch wertloser Spekulationen stürzt, die Sicherheit des Blickes und die Feinfühligkeit für die Anwendbarkeit des Rechtes nicht besitzt, welche die unerläßlichen Voraussetzungen für ein gedeihliches Wirken als Lehrer unsrer Wissenschaft sind.

So führt der Schluß dieser Erörterung wieder auf den Eingang zurück, und diese selbst zu einem, von dem Vitzschen allerdings bedeutend abweichenden Ergebnis hinsichtlich der Ursachen der vorliegenden Übelstände. Es ist schon erwähnt worden, daß Mängel auch im Prüfungswesen nicht geleugnet werden sollen, aber es muß nochmals und mit Entschiedenheit betont werden, daß mit einer Reform bloß der Prüfungsordnung das angestrebte Ziel nicht zu erreichen ist, überhaupt hier nicht die Wurzel des Übels liegt. Will man dieses von Grund aus heben, dann muß die bessernde Hand vor allem auch an die Gestaltung des juristischen Unterrichts gelegt werden, und es will uns dünken, daß es einem akademischen Lehrer besser gestanden hätte, zunächst die Frage in sorgfältige Erwägung zu ziehen, ob wirklich die Rechtslehrer aller Verantwortlichkeit für die bestehenden Mängel ledig und die Methode des juristischen Unterrichtes so gar keiner Bervollkommung fähig sei, als in einer Frage von der ernstesten Bedeutung der vorliegenden leicht hin und bei einer Veranlassung, wie sie ungeeigneter nicht gedacht werden kann, Vorwürfe in die Welt zu schleudern, die nur auf eine bedauerliche Voreingenommenheit zurückgeführt werden können.

